

Jugendordnung

der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

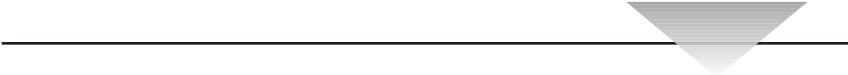
1. Die Deutsche Jugendfeuerwehr (DJF) ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren der Bundesrepublik Deutschland im Deutschen Feuerwehrverband e.V. (DFV).
2. Die DJF arbeitet nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die DJF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DJF.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die DJF will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

1. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,
2. zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
3. neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen,
4. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen,
5. unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere:
 - a) die Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen zu vertreten;

- 
- b) Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit zu vermitteln;
 - c) einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren zu schaffen;
 - d) Führungskräfte der Jugendfeuerwehren zu schulen und auszubilden;
 - e) technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln;
 - f) Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene zu organisieren und zu vermitteln;
 - g) mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten;
 - h) Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren zu betreiben;
 - i) Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und von anderen Institutionen und Stellen u.a. als anerkannter Träger der Jugendarbeit zu vermitteln und abzurechnen.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder der Deutschen Jugendfeuerwehr sind die Zusammenschlüsse der Jugendfeuerwehren innerhalb der ordentlichen Mitglieder des Deutschen Feuerwehrverbandes (gemäß Satzung des DFV).

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern der DJF steht die Teilnahme an Veranstaltungen der DJF im Rahmen dieser Jugendordnung offen.

Sie haben die DJF und den DFV bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Sie haben das Recht auf Information z.B. durch das offizielle Mitteilungsblatt der DJF „Lauffeuer“, Arbeitshilfen (z.B. „Helfer in der Jugendfeuerwehr“) usw..



§ 5 Organe

1. Organe der DJF sind
 - 1.1 die Delegiertenvollversammlung,
 - 1.2 der Delegiertentag,
 - 1.3 der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss und
 - 1.4 die Bundesjugendleitung.
2. In den Organen darf nur tätig sein, wer einer Feuerwehr angehört.
3. Jedes Organ sollte sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Delegiertenvollversammlung

1. Die Delegiertenvollversammlung besteht aus
 - 1.1 den Delegierten und
 - 1.2 dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss.
2. Die Mitglieder gemäß § 3 stellen in jedem Bundesland für je angefangene 750 Angehörige nach der offiziellen Statistik der DJF des Vorjahres einen Delegierten / eine Delegierte. Hiervon müssen mindestens 50 % unter 35 Jahre alt sein.

Es wird empfohlen, Jugendliche mit einzubeziehen.
3. Die Delegiertenvollversammlung ist öffentlich.
 - 3.1 Die Delegiertenvollversammlung findet alle 4 Jahre statt.
 - 3.2 Zeit und Ort sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher im Lauffeuer bekannt zu geben. Die Einladungen an die Delegierten müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstag abgesandt worden sein.
4. Wenn ein ordentliches Mitglied eine außerordentliche Delegiertenvollversammlung beantragt, muß diese binnen vier Monaten nach Zustimmung durch den Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss oder den Delegiertentag durchgeführt werden .




§ 7 Delegiertentag

1. Der Delegiertentag besteht aus
 - 1.1 den Delegierten und
 - 1.2 dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss.
2. Die Mitglieder gemäß § 3 stellen in jedem Bundesland für je angefangene 3.000 Angehörige nach der offiziellen Statistik der DJF des Vorjahres einen Delegierten / eine Delegierte. Es wird empfohlen, Jugendliche mit einzubeziehen und im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit über mehrere Jahre die gleichen Delegierten zu entsenden.
3. Der Delegiertentag ist öffentlich.
 - 3.1 Der Delegiertentag wird jährlich in den Jahren durchgeführt, in denen keine Delegiertenvollversammlung stattfindet.
 - 3.2 Zeit und Ort sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher im Lauffeuer bekannt zu geben. Die Einladungen an die Delegierten müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstag abgesandt worden sein.

§ 8 Aufgaben von Delegiertenvollversammlung und Delegiertentag


1. Die Delegiertenvollversammlung sowie der Delegiertentag
 - 1.1 nehmen die Jahresberichte der Bundesjugendleitung und der Fachausschüsse, sowie den Kassen- und Kassenprüfungsbericht entgegen,
 - 1.2 entlasten die Kassenverwaltung und die Mitglieder der Bundesjugendleitung,
 - 1.3 entlasten die Vorsitzenden der Fachausschüsse und den Chefredakteur / die Chefredakteurin „Lauffeuer“,
 - 1.4 führen Wahlen, Abwahlen und Nachwahlen von Mitgliedern der Bundesjugendleitung, der Vorsitzenden der Fachausschüsse und des Chefredakteurs / der Chefredakteurin durch. Nachwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.
 - 1.5 wählen jährlich einen von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen neu, die nicht dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss angehören dürfen,
 - 1.6 beschließen den Haushaltsplan (Bestätigung durch das Präsidium des DFV),
 - 1.7 beschließen über eingebrachte Anträge,

-
- 
- 1.8 beschließen über die Durchführung des „Deutschen Jugendfeuerwehrtages“.
 2. Zusätzliche Aufgaben des Delegiertentages sind
 - 2.1 die Durchführung von Nachwahlen und
 - 2.2 der Beschluss über die Durchführung des nächsten Delegiertentages.
 3. Ausschließliche Aufgaben der Delegiertenvollversammlung sind
 - 3.1 die Wahl des Bundesjugendleiters / der Bundesjugendleiterin und seiner/ihrer drei Stellvertreter / Stellvertreterinnen jeweils auf die Dauer von vier Jahren (Bestätigung durch das Präsidium des DFV) und
 - 3.2 die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse und auf Vorschlag der Redaktion „Lauffeuer“ die Wahl des Chefredakteurs / der Chefredakteurin, jeweils auf die Dauer von vier Jahren.
 - 3.3 der Beschluss über Änderungen der Jugendordnung (Bestätigung durch das Präsidium des DFV),
 - 3.4 der Beschluss über die Durchführung der nächsten Delegiertenvollversammlung. Dies kann per Beschluss an den Delegiertentag übertragen werden.

§ 9

Deutscher Jugendfeuerwehrausschuss

1. Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 - 1.1 dem Bundesjugendleiter / der Bundesjugendleiterin
 - 1.2 seinen/ihren drei Stellvertretern / Stellvertreterinnen
 - 1.3 den Vorsitzenden der Fachausschüsse der DJF, dem Chefredakteur / der Chefredakteurin „Lauffeuer“, im Verhinderungsfalle einer von ihnen benannten Vertretung
 - 1.4 einem / einer Landes-Jugendfeuerwehrwart / -wartin je Bundesland, oder im Verhinderungsfalle einer von ihm / ihr benannten Vertretung, sowie
 - 1.5 den zwei Sprechern / Sprecherinnen des Jugendforums.
2. Die Sitzungen des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Themen können durch den Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin Gäste eingeladen werden.
3. Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss ist durch den Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin schriftlich jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Der Bundesjugend-



leiter / die Bundesjugendleiterin muss den Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 10

Aufgaben des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses


Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss

1. beschließt über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind und
2. erarbeitet die Vorschläge für die Wahl der Bundesjugendleitung und der Vorsitzenden der Fachausschüsse,
3. erläßt Richtlinien für die Arbeit der Fachausschüsse gemäß § 13,
4. beschließt über die Mitgliedschaft der DJF in Organisationen und Einrichtungen (im Einvernehmen mit dem Präsidenten / der Präsidentin des DFV),
5. erläßt die Kassenordnung,
6. bereitet die Delegiertenvollversammlung, den Delegiertentag und die Durchführung des „Deutschen Jugendfeuerwehrtages“ vor,
7. führt die Beschlüsse von Delegiertenvollversammlung und Delegiertentag aus,
8. berät den Haushaltsplan,
9. berät und macht Vorschläge zu wesentlichen Verwaltungsfragen,
10. berät und macht Vorschläge zu wesentlichen jugendpolitischen Aussagen,
11. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der DJF fest.

§ 11

Die Bundesjugendleitung

1. Die Bundesjugendleitung besteht aus
 - 1.1 dem Bundesjugendleiter / der Bundesjugendleiterin und
 - 1.2 drei stellvertretenden Bundesjugendleitern / Bundesjugendleiterinnen
2. Der Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin vertritt die Belange der DJF nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die stellvertretenden Bundesjugendleiter



/ Bundesjugendleiterinnen nur Gebrauch machen, wenn der Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin verhindert ist. Die Sitzungen der Bundesjugendleitung sind nicht öffentlich.

3. Der Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin benennt seine / ihre ständige Vertretung.

§ 12

Aufgaben der Bundesjugendleitung

Die Bundesjugendleitung

1. führt die Beschlüsse der Delegiertenvollversammlung, des Delegiertentages und des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses aus und
2. ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten / der Präsidentin des DFV unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.
3. entwirft den Haushaltsplan der DJF,
4. bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der DJF vor und führt sie durch,
5. benennt im Einvernehmen mit dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss die Mitglieder der Redaktion „Lauffeuer“,
6. kann an allen Sitzungen und Tagungen der DJF teilnehmen,
7. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erläßt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leitung,

§ 13

Facharbeit

1. Für die Facharbeit der DJF sind zuständig:
 - 1.1 die Fachausschüsse
 - 1.1.1 Bildung
 - 1.1.2 Jugendpolitik
 - 1.1.3 Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.1.4 Wettbewerbe
 - 1.1.5 Mädchen- und Jungenarbeit



- 1.2 die Redaktion „Lauffeuer“
- 1.3 Arbeitskreise für besondere Aufgabengebiete gemäß § 12 Nr. 7.
2. Die Gremien gem. §13 Abs.1 arbeiten selbständig.
Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Vorsitzende / die jeweilige Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bundesjugendleiter / der Bundesjugendleiterin ein.
3. Jedes Bundesland hat die Möglichkeit, ein stimmberechtigtes Mitglied in jeden Fachausschuss der Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5 zu entsenden. Die Beauftragten für besondere Angelegenheiten werden durch die Bundesjugendleitung benannt.
4. Die Besetzung der Gremien gem. §13 soll ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
5. Zur Unterstützung können weitere Fachkräfte in die Facharbeit einbezogen werden.

§ 14

Redaktion „Lauffeuer“

Zur Information ihrer Mitglieder veröffentlicht die DJF als regelmäßiges und offizielles Mitteilungsblatt die Fachzeitschrift „Lauffeuer“. Alle aktuellen Informationen werden grundsätzlich über das „Lauffeuer“ verteilt.

Richtlinie für die Arbeit der Redaktion „Lauffeuer“ ist u.a. das deutsche Presserecht (Redaktionsstatut).

Über die Besetzung der Redaktion „Lauffeuer“ entscheidet die Bundesjugendleitung auf Vorschlag der Redaktion.

§15

Jugendforum

1. Jugendforen sind nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretungen junger Menschen in der DJF, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertreten.
2. Die Mitglieder des Jugendforums sollen Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Länder sein.
3. Das Jugendforum tagt mindestens einmal jährlich und wird durch zwei Sprecher / Sprecherinnen vertreten. Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zu hören.



Die zwei Sprecher / Sprecherinnen haben Sitz und Stimme im Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss.

4. Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss kann dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zur Entscheidung übertragen.
5. Das Jugendforum wird von dem Referenten / der Referentin für Jugendarbeit begleitet und koordiniert.

§ 16

Abstimmungen, Wahlen, Abwahlen, Nachwahlen, Niederschriften

1. Die Organe und die Gremien gem. §13 Abs. 1 sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen vier Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
 - 1.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - 1.2 Anträge zur Änderung der Jugendordnung der DJF müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 1.3 Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
 - 1.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
2. Wahlen
 - 2.1 Die Wahl der Bundesjugendleitung erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen.
 - 2.2 Die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse und des Chefredakteurs / der Chefredakteurin „Lauffeuer“ erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei mehreren Kandidaten / Kandidatinnen ist schriftlich abzustimmen.
 - 2.3 Als gewählt gilt derjenige / diejenige, der / die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht keiner / keine der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang (Stichwahl) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 2.4 Nachwahlen und Abwahlen



2.4.1 Nachwahlen sind durchzuführen bei

2.4.1.1 Amtsniederlegung

2.4.1.2 Tod

2.4.1.3 Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 45 des Strafgesetzbuches)

2.4.2 Abwahlen und anschließende Nachwahlen sind durchzuführen

3.4.2.1 bei fehlender Feuerwehrmitgliedschaft

3.4.2.2 aus sonstigem wichtigem Grund.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das für die Ab- bzw. Nachwahl zuständige Organ. Ein solcher wichtiger Grund kann insbesondere in einer groben Pflichtverletzung oder in der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder in einer nicht erteilten Entlastung liegen.

3. Über die Sitzungen der Organe und Gremien gem. § 13.1 sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von den jeweiligen Vorsitzenden und den Protokollführern / Protokollführerinnen unterzeichnet, allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien sowie der Bundesjugendleitung zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Über Widersprüche entscheidet der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss, bzw. die Gremien in der nächsten Sitzung in eigener Zuständigkeit. Die Protokolle sind für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

§ 17

Geschäftsführung

1. In der Verwaltung des DFV ist das Sekretariat der DJF als selbständige Verwaltungsstelle integriert.
2. Der Bundesjugendleiter / die Bundesjugendleiterin ist verantwortlich für die Tätigkeiten des Sekretariats.
3. Der Präsident / Die Präsidentin des DFV ist Vorgesetzter / Vorgesetzte aller hauptamtlichen Kräfte des bei der DJF tätigen Personals.
4. Die Geschäftsführung der DJF obliegt dem Sekretariat. Dieses wird vom Referenten / von der Referentin für Jugendarbeit geleitet. Er / Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und Gremien gem. §13 teil und ist dem Bundesjugendleiter / der Bundesjugendleiterin für eine ordnungsgemäße Arbeit des Sekretariates verantwortlich.
5. Weitere Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen im Sekretariat der DJF werden auf Vorschlag der



Bundesjugendleitung und im Einvernehmen mit dem Vorstand des DFV beschäftigt.

6. Die Aufgaben des Haushalts- und Kassenwesens werden vom Referenten / von der Referentin für Jugendarbeit auf Anordnung des Bundesjugendleiters / der Bundesjugendleiterin wahrgenommen.

§ 18

Finanzierung

1. Die Finanzierung der Aufgaben der Deutschen Jugendfeuerwehr erfolgt
 - 1.1 durch Zuwendungen und Zuschüsse vom DFV,
 - 1.2 durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter,
 - 1.3 durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und von anderen Institutionen und Stellen,
 - 1.4 durch die Herausgabe von Mitgliedsausweisen und -abzeichen,
 - 1.5 im Übrigen durch Beiträge.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des DFV / der DJF erstattet.
3. Über die Verwendung der der DJF zufließenden Mittel entscheidet die DJF im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.

§19

Der „Deutsche Jugendfeuerwehrtag“

Der „Deutsche Jugendfeuerwehrtag“ ist eine repräsentative Veranstaltung, die insbesondere unter Einbezug der Mitglieder die Jugendfeuerwehr nach innen und außen darstellt, zur konzeptionellen Entwicklung beiträgt und den Gemeinschaftsgedanken fördert.

§ 20

Auflösung

1. Die DJF kann nicht aufgelöst werden, solange in den Bundesländern noch Jugendfeuerwehren, die ihre Jugendarbeit nach § 2 ausrichten, bestehen.



2. Die Auflösung kann nur nach den Festlegungen in der Satzung des DFV erfolgen und bedarf einer Zustimmung einer eigens hierzu einberufenen Delegiertenvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit
3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der DJF an den DFV für Zwecke der Jugendförderung im Rahmen des Verbandes, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuführen wird.

§ 21

Schlußbestimmungen

1. Gemäß § 2 der Satzung des DFV beschließt die DJF diese Jugendordnung.
2. Diese Jugendordnung wurde erstmals am 9. August 1975 in Weinheim beschlossen und zuletzt am 23.08.1997 in Dresden geändert.
3. Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde am 01. September 2001 in Dillingen beschlossen und vom Präsidium am 29.09.2001 in Berlin bestätigt.